



SILVAPLANA

Entschädigungsregulativ

Artikel 1	Entschädigung Gemeindepräsidium	2
Artikel 2	Spesen.....	2
Artikel 3	Gemeindevorstand.....	2
Artikel 4	Geschäftsprüfungskommission.....	2
Artikel 5	Schulrat	2
Artikel 6	Baukommission.....	2
Artikel 7	Tourismuskommission	3
Artikel 8	Lawinenkommission	3
Artikel 9	Wahlbüro	3
Artikel 10	Sitzungsgelder.....	3
Artikel 11	Jahresentschädigung.....	4
Artikel 12	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeverfassung Silvaplana erlässt der Gemeindevorstand das nachfolgende Entschädigungsregulativ:

Artikel 1 **Entschädigung Gemeindepräsidium**

Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums beträgt 75 % bis 100 % der 22. Lohnklasse, Stufe 16 der kant. Personalverordnung mit jährlicher Stufenerhöhung nach Dienstjahren.

Der Gemeindevorstand legt das Pensum des Gemeindepräsidenten jedes Jahr mit der Budgetierung für das darauffolgende Jahr fest.

Die Sozialleistungen richten sich nach Artikel 53 der Personalverordnung.

Artikel 2 **Spesen**

Ausgewiesene Spesen sind entschädigungspflichtig.

Artikel 3 **Gemeindevorstand**

Die Jahresentschädigung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes für die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte betragen:

Für den Vizepräsidenten:	CHF	5'500.00
Für die Gemeindevorstände:	CHF	4'500.00

Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 4 **Geschäftsprüfungskommission**

Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von CHF 1'500.00.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden mit einer Jahrespauschale von CHF 1'000.00 entschädigt.

Alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 5 **Schulrat**

Das Präsidium des Schulrates hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von CHF 5'000.--.

Mitglieder des Schulrates werden mit einer Jahrespauschale von CHF 500.00 entschädigt.

Alle Mitglieder des Schulrates werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 6 **Baukommission**

Das Präsidium der Baukommission hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von CHF 1'500.00.

Mitglieder der Baukommission werden mit einer Jahrespauschale von CHF 500.00 entschädigt.

Alle Mitglieder der Baukommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 7

Tourismuskommission

Das Präsidium der Tourismuskommission hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von CHF 1'500.--.

Mitglieder der Tourismuskommission werden mit einer Jahrespauschale von CHF 500.00 entschädigt.

Alle Mitglieder der Tourismuskommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 8

Lawinenkommission

Der Sprengmeister der Lawinenkommission hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von CHF 800.--.

Mitglieder der Lawinenkommission werden mit einer Jahrespauschale von CHF 400.00 entschädigt.

Alle Mitglieder der Lawinenkommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 entschädigt.

Artikel 9

Wahlbüro

Mitglieder des Wahlbüros werden pro Abstimmungswochenende für ihre Einsätze am Samstag und Sonntag mit einem Sitzungsgeld nach den Ansätzen von Artikel 10 und 11 für entschädigt.

Mitglieder die nur an einem Abstimmungstag pro Wochenende im Wahlbüro tätig sind, werden mit einem halben Sitzungsgeld entschädigt.

Artikel 10

Sitzungsgelder

Mit den Sitzungsgeldern werden die Tätigkeiten für ordentliche Sitzungen entschädigt. Tagesentschädigungen werden ausgerichtet, wenn (ausserordentliche Sitzungen) mehr als 4.5 Stunden pro Tag in Anspruch nehmen.

Reisezeiten werden nicht entschädigt.

Das Sitzungsgeld beträgt CHF 150.00 pro Sitzung für ordentliche Sitzungen.

Eine Tagesentschädigung von CHF 500.00 wird für ausserordentliche Sitzungen von über 4.5 Stunden am gleichen Tag entrichtet.

Bei auswärtiger Tätigkeit werden zudem die nachweisbaren Spesen gemäss kant. Personalverordnung vergütet.

Reguläre Sitzungen, die länger als 4.5 Stunden dauern, werden nicht mit einer Tagesentschädigung entschädigt.

Ausserordentliche Sitzung sind z.B. Tages-Workshops.

Die Teilnahme an Kongressen und anderen kostenpflichtigen Weiterbildungen sind von einer Entschädigung mit Sitzungsgeld und/oder Tagespauschale ausgenommen, sofern die Gemeinde die Kosten übernimmt. Die Beschlusskompetenz liegt bei der Geschäftsleitung.

Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden, müssen mit einem ordentlichen Protokoll belegt werden. Die Teilnehmerliste (Sitzungsgeld) wird von der Gemeindekanzlei aufgrund der Protokolle geführt.

Für ausserordentliche Sitzungen, für die eine Tagesentschädigung beantragt wird, muss die Einladung mit Programm vorliegen.

Mitarbeiter in einem Teil- und Vollzeitpensum der Gemeinde haben kein Anrecht auf Sitzungsgeld. Ordentliche und ausserordentliche Sitzung sowie Wahlbüro gelten als Arbeitszeit.

Artikel 11 **Jahresentschädigung**

Mit der Jahresentschädigung sind die Tätigkeiten für ausserordentliche Sitzungen, Konferenzen, Begehungen, Schulbesuche, Sitzungen mit Abteilungsleiter bzw. Ämter und Sitzungsvorbereitungen abschliessend entschädigt. Ausgewiesene Verpflegungsspesen und Kilometerentschädigungen werden nach der gemäss Personalverordnung Artikel 43 vergütet.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Dieses Entschädigungsregulativ tritt 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt jenes vom 22. Juni 2011.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Daniel Bosshard



Die Gemeindeschreiberin

Franzisca Giovanoli

